

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2016

Geschäftszeichen:

II 28-1.40.22-77/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-40.22-542**

#### Antragsteller:

**asecos GmbH**

Weierfeldsiedlung 16-18  
63584 Gründau

#### Geltungsdauer

vom: **2. August 2016**

bis: **2. August 2021**

#### Zulassungsgegenstand:

**Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen mit zwölf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polypropylen (PP) gemäß Anlage 1, die im Tiefziehverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und werden ohne Stellebenen verwendet.

(2) Die Auffangvorrichtungen werden entsprechend Tabelle 1 als Bodenauffangwannen bzw. als Regaleinlegewannen verwendet. Die Einlegewannen werden in Schränke, die nicht Bestandteil dieser Zulassung sind, eingestellt.

Tabelle 1: Typenbezeichnung, Abmessungen, Auffangvolumen, Verwendung

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H [mm]	Auffangvolumen <sup>1)</sup> [Liter]	Verwendung
K.29178	505 x 449 x 95	11	Bodenauffangwanne
K.29179	749 x 505 x 107	22	Bodenauffangwanne
K.29180	1049 x 505 x 116	33	Bodenauffangwanne
K.29181	482 x 435 x 94	11	Einlegewanne
K.29182	710 x 482 x 105	22	Einlegewanne
K.29183	955 x 482 x 112	33	Einlegewanne
K.29184	440 x 410 x 106	11	Einlegewanne

<sup>1)</sup> maximal zulässig bei 2 cm Freibord

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. Die Aufstellung in Erdbebengebieten ist nicht zulässig.

(4) Die Auffangvorrichtungen müssen vor direkter UV-Einwirkung geschützt sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.2<sup>1)</sup> des DIBt mit einem Abminderungsfaktor  $A_2 \leq 1,0$  erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PP-Werkstoffes der Auffangvorrichtung.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510<sup>2)</sup> zu beachten.

(8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>3)</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

1 Medienliste 40-1.2 Stand März 2016; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)  
 2 TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)  
 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Tiefziehverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung von unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 3, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

#### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

#### 2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polypropylen PP ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

#### 2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtung darf nur im Werk AGOFORM GmbH, Gewerbestraße 27, 32584 Löhne hergestellt werden.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-40.22-542

Seite 5 von 7 | 2. August 2016

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (PP),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-542".

**2.4 Übereinstimmungsnachweis****2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 3, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PP-Formmasse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PP-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle<sup>5</sup> einzuschalten.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

<sup>5</sup> Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil IIa, lfd. 41.1/10

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-40.22-542

Seite 6 von 7 | 2. August 2016

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle**

(1) Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 3, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

(2) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

**4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) bzw. einer waagerechten, ebenen, biegesteifen, vollflächigen Unterlage im Schrank aufgestellt werden.

**5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung****5.1 Nutzung****5.1.1 Allgemeines**

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm sind zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamteinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(9) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit eingestellten Behältern ist unzulässig.

#### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

#### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

#### 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtungen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

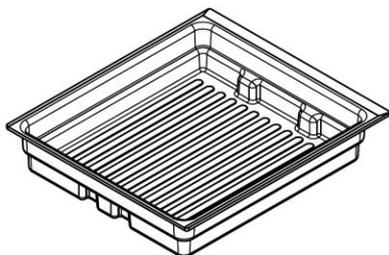
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen und die Auffangvorrichtungen sind ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

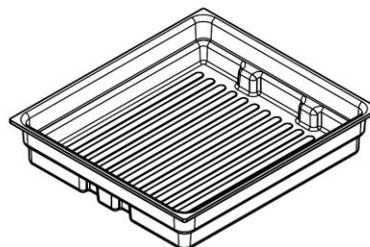
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

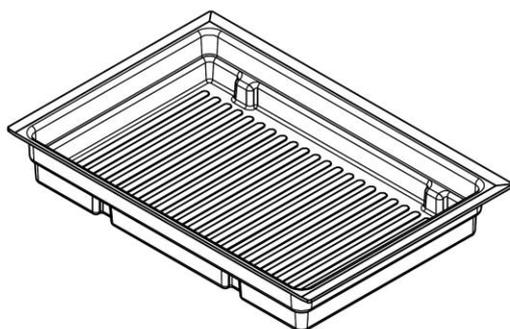
Beglaubigt



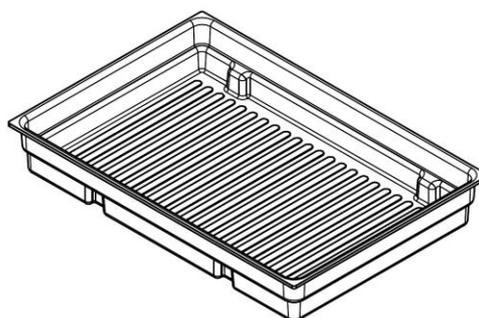
Bodenauffangwanne K.29178



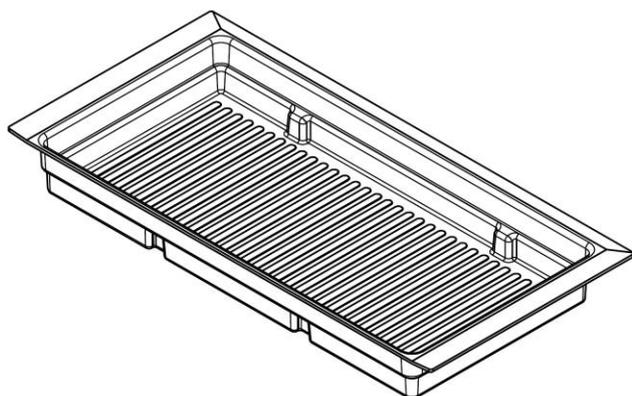
Einlegewanne K.29181



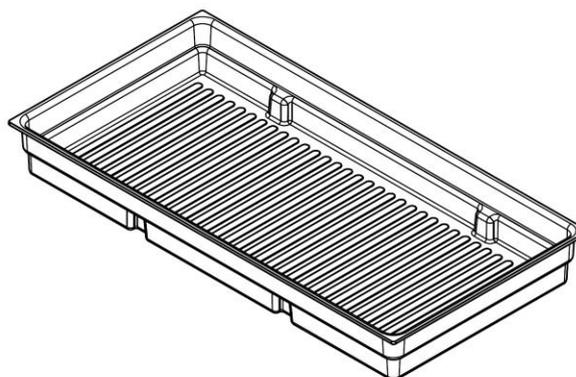
Bodenauffangwanne K.29179



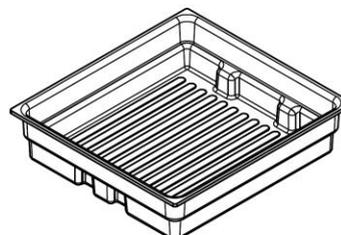
Einlegewanne K.29182



Bodenauffangwanne K.29180



Einlegewanne K.29183



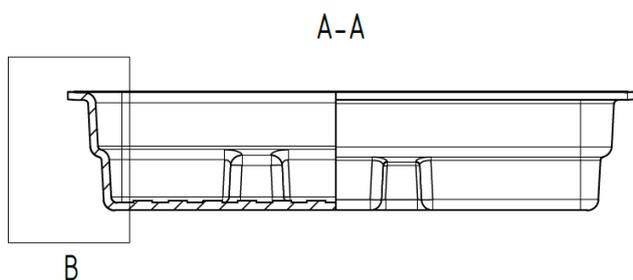
Einlegewanne K.29184

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-542

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

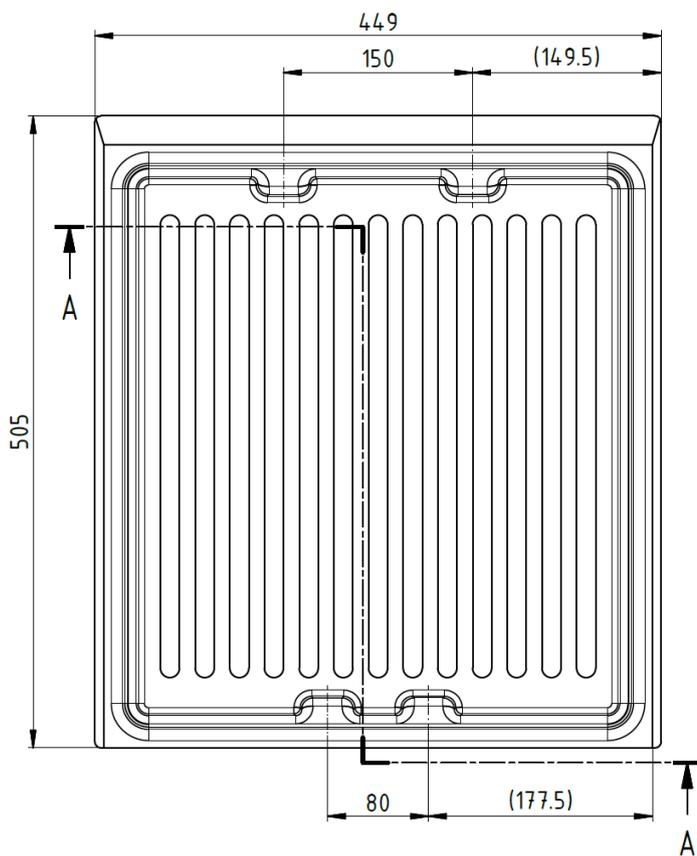
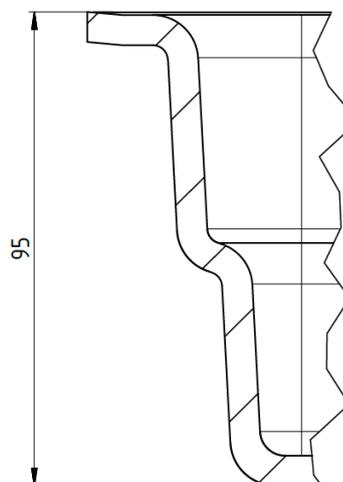
Übersicht

Anlage 1

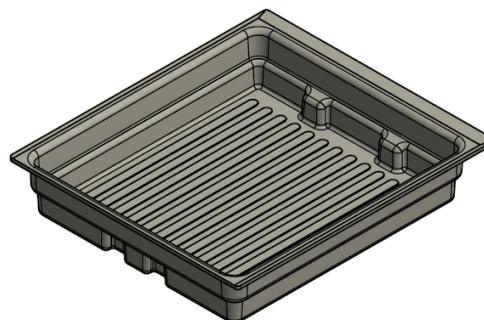


PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 11 l  
 Eigengewicht: 1,3 kg

B  
 Ausschnitt vergrößert



Isometrie



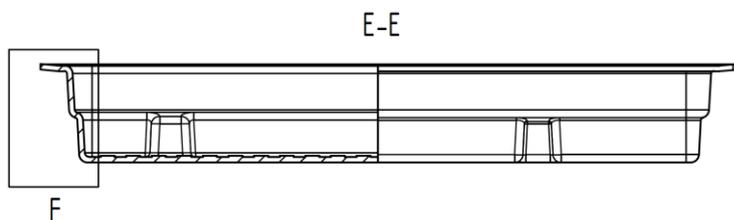
Gemäß Fertigungszeichnung K.29178.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

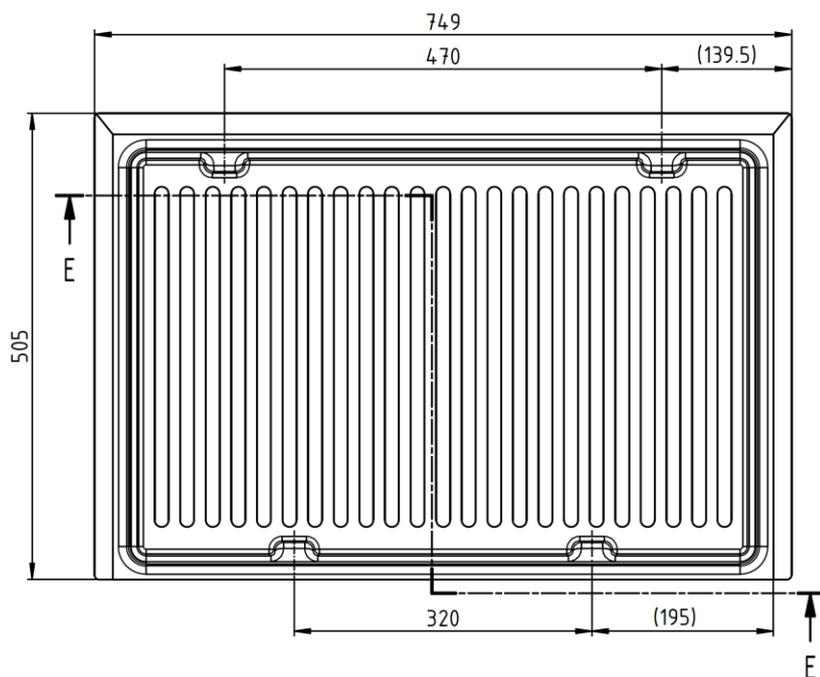
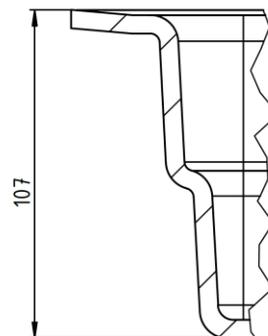
Bodenauffangwanne K.29178

Anlage 1.1

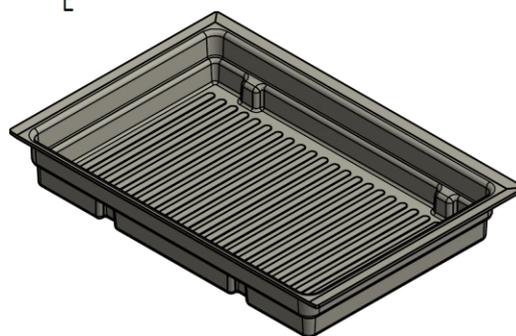
PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 22 l  
 Eigengewicht: 2,2 kg



F  
 Ausschnitt vergrößert



Isometrie



Gemäß Fertigungszeichnung K.29179.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

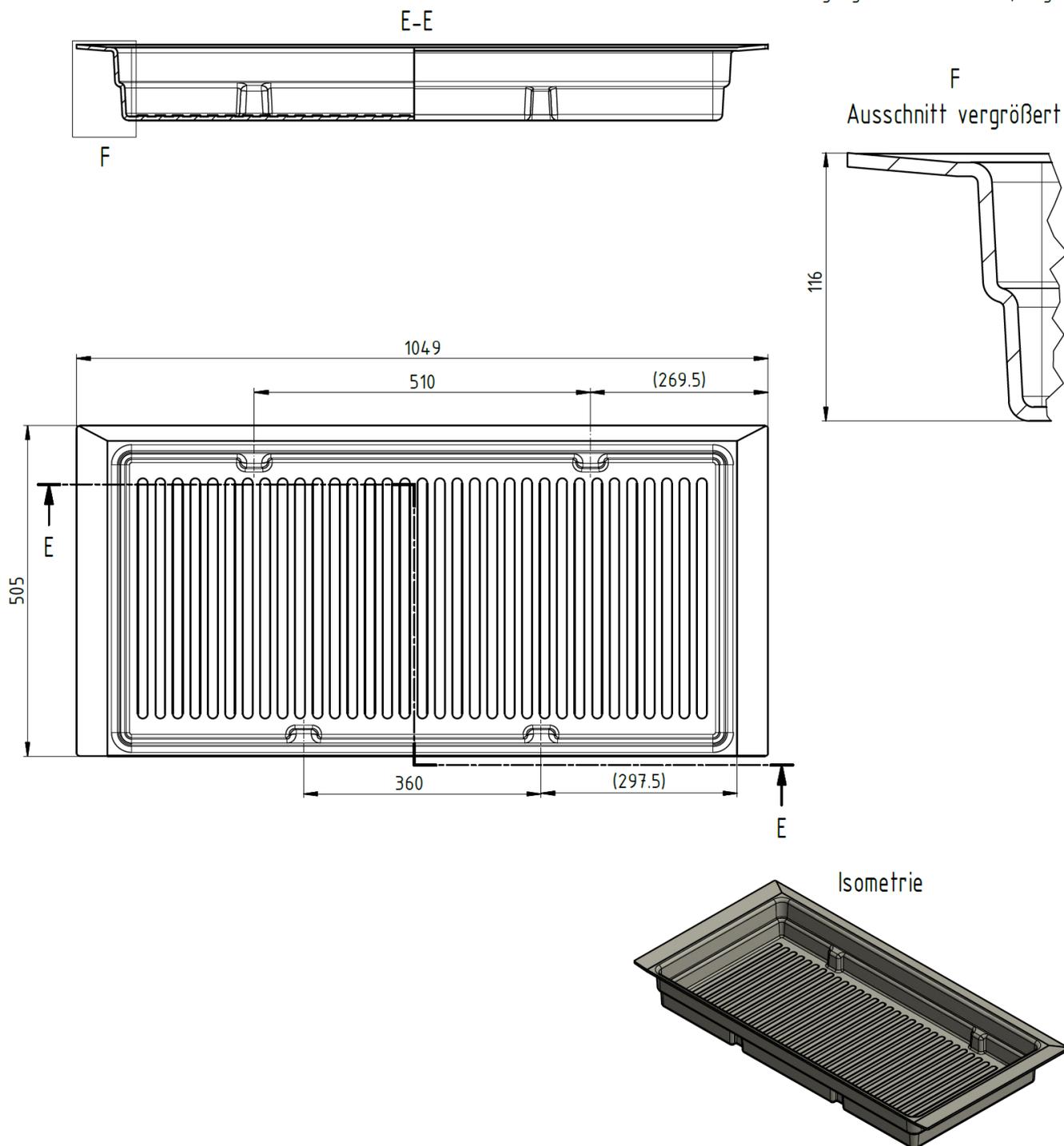
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-542

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Bodenauffangwanne K.29179

Anlage 1.2

PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 33 l  
 Eigengewicht: 3,0 kg

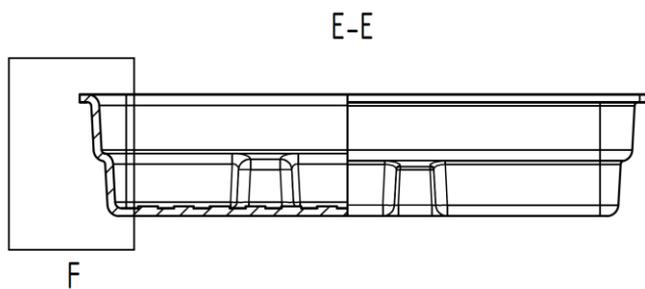


Gemäß Fertigungszeichnung K.29180.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

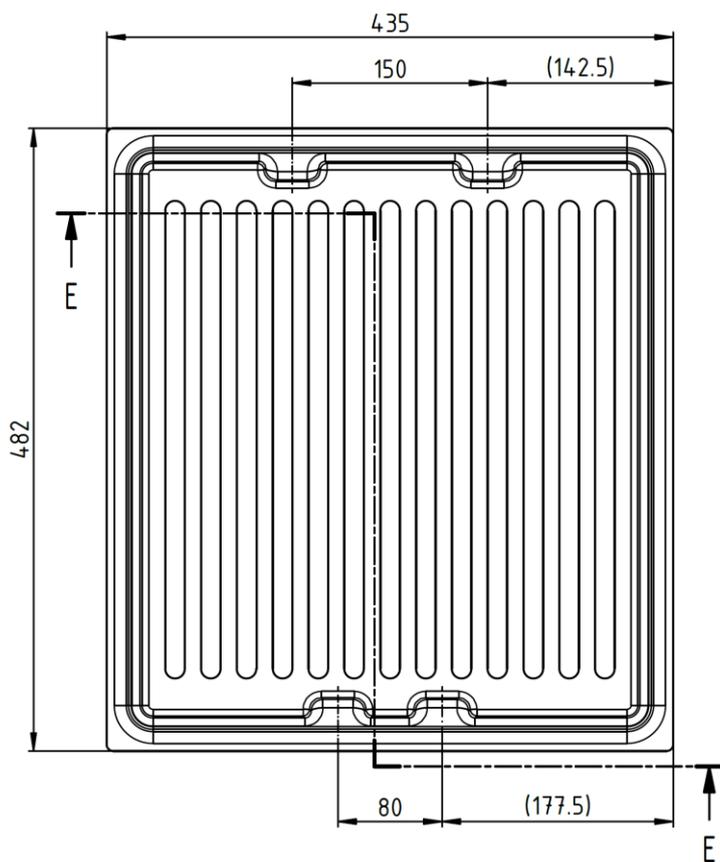
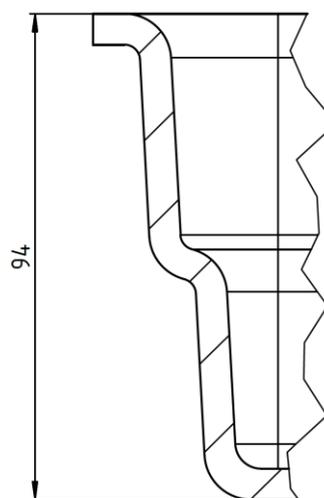
Bodenauffangwanne K.29180

Anlage 1.3

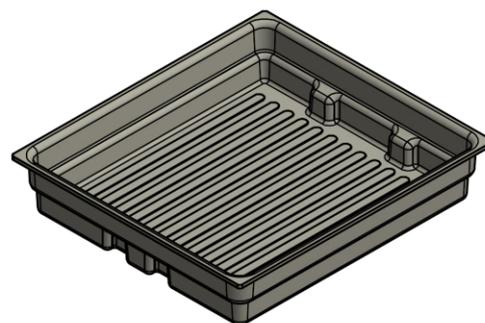


PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 11 l  
 Eigengewicht: 1,2 kg

F  
 Ausschnitt vergrößert



Isometrie



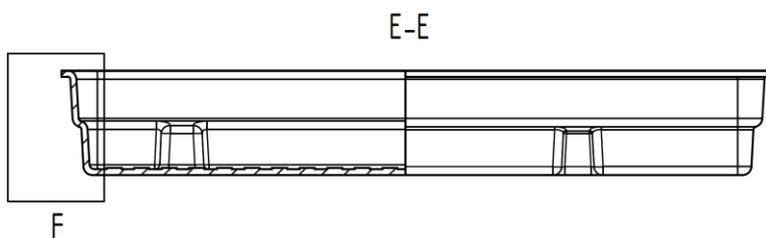
Gemäß Fertigungszeichnung K.29181.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

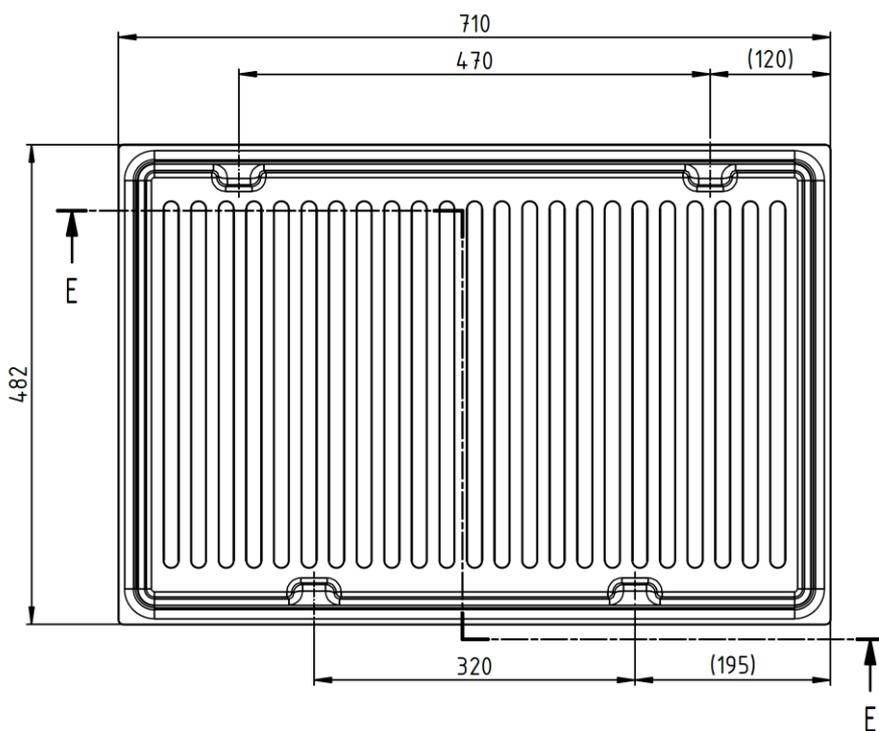
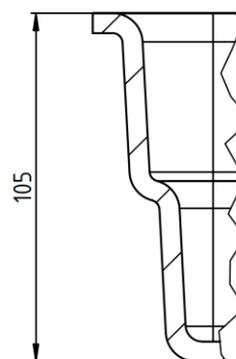
Einlegewanne K.29181

Anlage 1.4

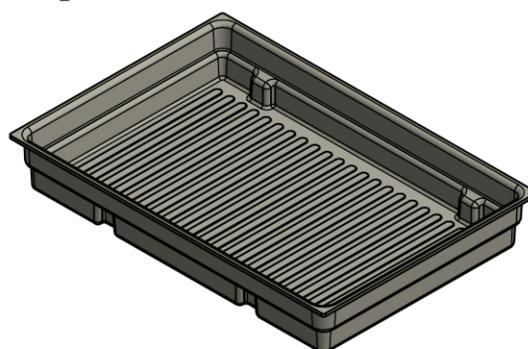
PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 22 l  
 Eigengewicht: 2,1 kg



F  
 Ausschnitt vergrößert



Isometrie



Gemäß Fertigungszeichnung K.29182.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

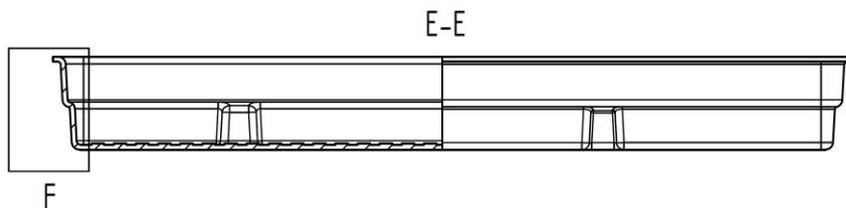
elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-40.22-542

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

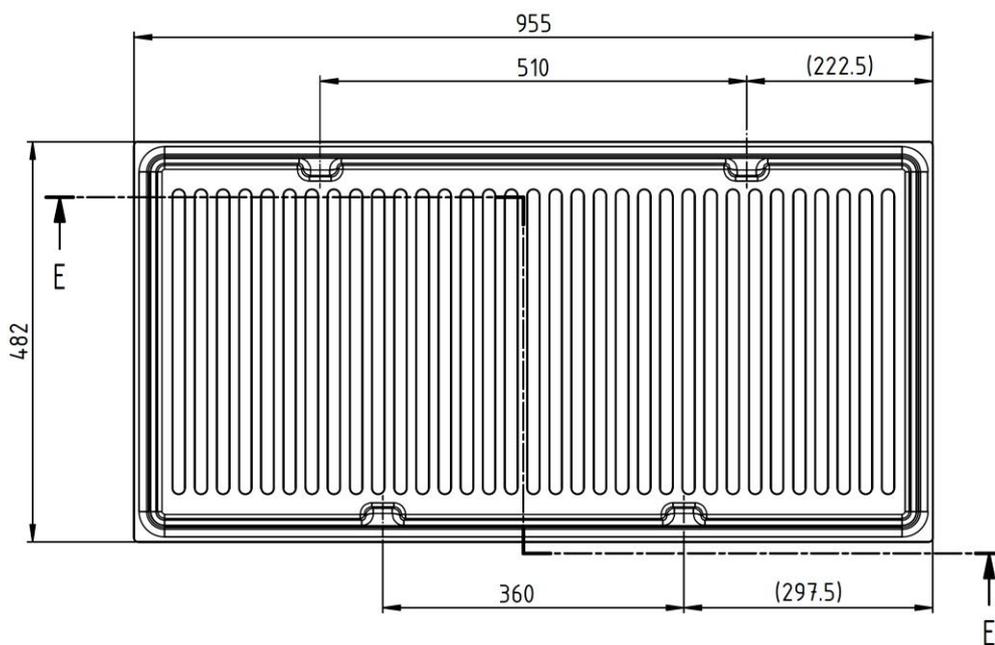
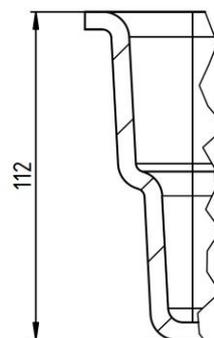
Einlegewanne K.29182

Anlage 1.5

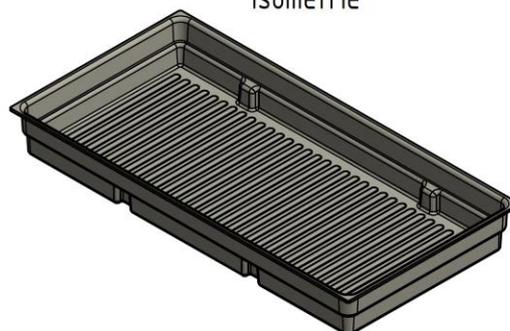
PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 33 l  
 Eigengewicht: 2,8 kg



F  
 Ausschnitt vergrößert



Isometrie



Gemäß Fertigungszeichnung K.29183.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

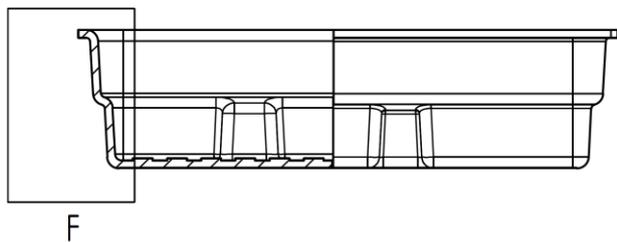
elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-40.22-542

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Einlegewanne K.29183

Anlage 1.6

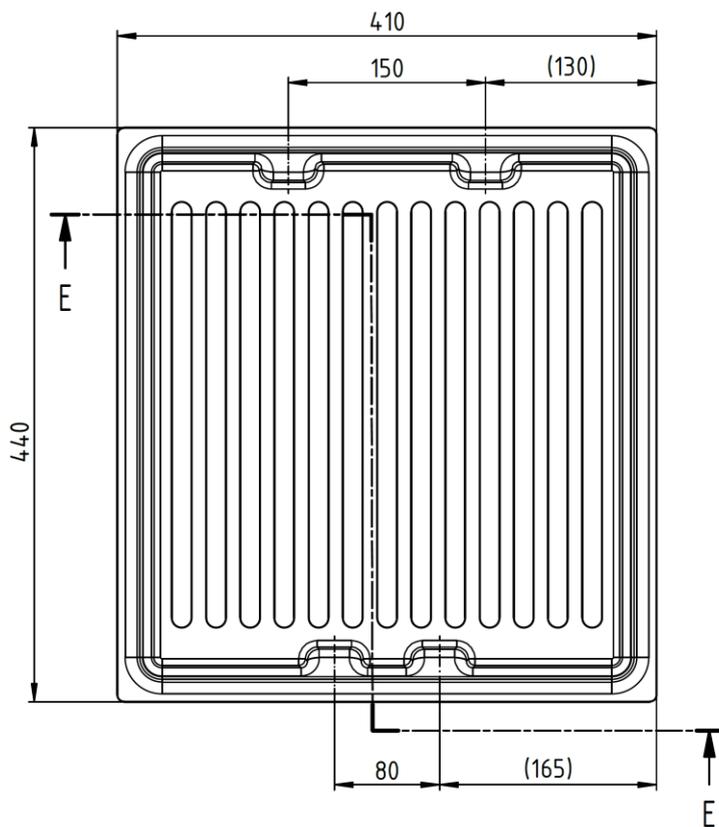
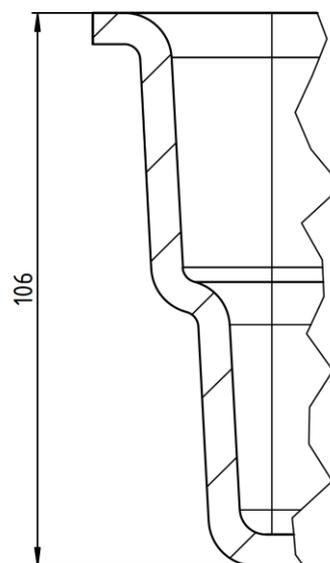
E-E



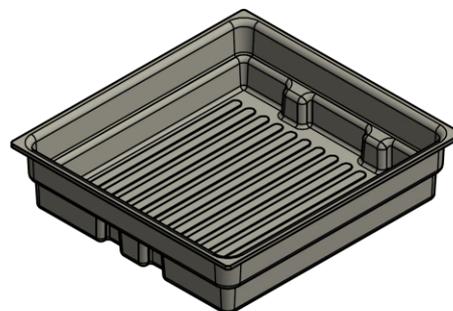
PP thermogeformt  
 Mindest-Wanddicke: 2,5 mm  
 Auffangvolumen: 11 l  
 Eigengewicht: 1,1 kg

F

Ausschnitt vergrößert



Isometrie



Gemäß Fertigungszeichnung K.29184.00 (asecos GmbH) vom 18.02.2016

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Einlegewanne K.29184

Anlage 1.7

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und  
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem  
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Anlage 2  
Seite 1 von 1

## Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

### 1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen.

### 2 Verpackung, Transport, Lagerung

#### 2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

#### 2.2 Transport, Lagerung

##### 2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

##### 2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

##### 2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

##### 2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

##### 2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

##### 2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und  
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem  
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Anlage 3  
Seite 1 von 3

## Übereinstimmungsnachweis

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 <sup>1</sup>	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	Schmelzindex Dichte		Aufzeichnung oder Ü-Zeichen	
Formstoffe	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel

<sup>1</sup> DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1: 2014

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und Einlegewannen aus Polypropylen mit einem Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Anlage 3  
Seite 2 von 3

## Übereinstimmungsnachweis

### 1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die Tafeln aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert <sup>*)</sup>
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 <sup>2</sup> MFR(230/2,16)	max MFR = 0,22 + 15%
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>3</sup> (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 25,0
Streckdehnung in %		≥ 11,0
Sekantenmodul in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800

<sup>\*)</sup> entsprechend der Kennwerte der in den Zulassungsprüfungen verwendeten Formmasse

### 1.3 Auffangvorrichtungen

Tabelle 3: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>4</sup>	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

- <sup>2</sup> DIN EN ISO 1133:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2011
- <sup>3</sup> DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- <sup>4</sup> DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Im Tiefziehverfahren hergestellte Bodenauffang- und  
Einlegewannen aus Polypropylen mit einem  
Auffangvolumen von 11 bis 33 Litern

Anlage 3  
Seite 3 von 3

## Übereinstimmungsnachweis

### 1.4 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen siehe Abschnitt 1(2) der Besonderen Bestimmungen

Tabelle 4: Mindest-Wanddicken und -Gewicht

Auffangvorrichtung Typ	Mindest- Wanddicke [mm]	Mindest- Gewicht [kg]
Bodenwanne K.29178	2,9	1,26
Bodenwanne K.29179	2,7	2,16
Bodenwanne K.29180	2,8	3,02
Einlegewanne K.29181	2,8	1,22
Einlegewanne K.29182	2,7	2,05
Einlegewanne K.29183	2,8	2,82
Einlegewanne K.29184	2,6	1,06

## 2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmasse muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und 3, Abschnitt 1, entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der genannten Bestimmungen bestätigen.

## 3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 und 2.4.4 der Besonderen Bestimmungen.